

Amtsblatt



STADT
erkroth
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

16. Jahrgang

Nr. 9

25.05.2011

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung der Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen für die Bezirke Alt-Erkrath und Hochdahl im Jahre 2011	2
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses	4
Sitzungstermine	4

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen für die Bezirke Alt-Erkrath und Hochdahl im Jahre 2011
vom 11.05.2011**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006, S. 516 ff.) wird für die Stadt Erkrath gemäß dem Beschluss des Rates vom 11.05.2011 verordnet:

§ 1

Freigabe von Sonntagen

Die in den nachfolgend näher bestimmten Ortsteilen der Stadt Erkrath gelegenen Verkaufsstellen dürfen an den folgenden Sonntagen im Jahr 2011 geöffnet sein:

- im Ortsteil Alt-Erkrath am 03.07.2011 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr anlässlich des Sommerfestes der Werbegemeinschaft Erkrath City e.V., begrenzt auf folgenden Bezirk:
 - im Norden Neanderstraße
 - im Westen Bismarckstraße
 - im Süden Bahnstraße
 - im Osten Kreuzstraße

- im Ortsteil Erkrath-Hochdahl am 17.07.2011 in Verbindung mit dem Bücher-Flohmarkt in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, begrenzt auf folgenden Bezirk:
 - Einkaufszentrum Hochdahler Markt
 - Karschhauser Straße

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu € 500 geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, 24.05.2011

Werner
Bürgermeister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadt Erkrath für Herrn Axel Klinkhammer ausgestellte Dienstausweis mit der Nr. 157 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Erkrath, den 17.05.2011

Wallborn

Sitzungstermine

Mai und Juni 2011

Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	31.05.2011	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Integrationsrat	Mittwoch	15.06.2011	18.30 Uhr	Stadtteilbüro Willbeck, Willbecker Str. 87
Betriebsausschuss	Mittwoch	22.06.2011	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Jugendrat	Mittwoch	29.06.2011	17.00 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Versammlungsraum 2, Sedentaler Str. 105 – 107
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Donnerstag	30.06.2011	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
